

# Auszug aus dem Protokollbuch

Ev. Kirchengemeinde Birkelbach

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.

Zu einer Sitzung des Presbyteriums am 21.04.10 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 64 Abs. 4 KO 1 Pfarrerin und 7 Presbyter bzw. Presbyterinnen erschienen.

Der ordnungsgemäße Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrerin und 8 Presbyter bzw. Presbyterinnen.

Das Presbyterium war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

## TOP 7: Friedhofsangelegenheiten

### Beschluss 13:

§ 9, Abs. 7 der Friedhofssatzung vom 12.10.2004 für den Ev. Friedhof in Birkelbach erhält folgende neue Fassung:

§ 9 - Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(7) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden auf einer einheitlichen Platte Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen.

Außer der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann.

Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

- einstimmig -